

Altdorf, 10.11.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den **17.11.2020**, Beginn: **15:00 Uhr**, findet die **1. Sitzung des Verkehrsausschusses** im großen Sitzungssaal, Rathaus statt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Verkehrsausschusses mit Ortsbesichtigungen am 14.11.2019**
2. **Antrag zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Am Finkenbühl-Rascher Hauptstr.**
3. **Antrag zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels ggü. der Einmündung Unteres Stadelfeld - Rascher Hauptstr. OT Rasch**
4. **Parkverhältnisse im Verlauf der Ringstraße, OT Röthenbach**
5. **Antrag zur Einrichtung fester Taxenstände am Bahnhof, im Bereich des Oberen/Unteren Marktes, sowie an den Ärztehäusern "am Röder" u. Bahnhofstr.**
6. **Anregung zur Einrichtung eines Sammelabstellplatzes für einspurige Kraftfahrzeuge im Bereich des Oberen/Unteren Marktes**
7. **Antrag zur Kennzeichnung weiterer Bewohner-Parkplätze in der Altstadt; hier: Obere Wehd**
8. **Antrag zur Ausweisung weiterer Bewohner-Parkplätze in der Altstadt; hier: Kiliansgasse u. Kranichseegasse**
9. **Verkehrsverhältnisse im Grasiger Weg**
10. **Antrag zur Kennzeichnung weiterer Haltverbotsbereiche in der Weidentalstr.**
11. **Antrag zur privatrechtlichen Vermietung von Stellplätzen am Parkplatz Neubaugasse**
12. **Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten ortsauswärts**
13. **Antrag zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung LAU29 Rasch Schleifmühlstr.**

- 14. Antrag zur Kenntlichmachung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung (Rollstuhlfahrersymbol) vor der früheren Post Stephanstr. / Bahnhofstr.**
- 15. Sondernutzungsrecht; Antrag für einen weiteren Verkaufsstand am wöchentlichen Bio-Markt donnerstags**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Federführung: Bürgeramt	Datum: 22.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Verkehrsausschusses mit Ortsbesichtigungen am 14.11.2019**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Altdorf ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Dies gilt für den Geschäftsgang der Ausschüsse entsprechend.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HABÜA/0024/2019/2

Federführung: Bürgeramt	Datum: 22.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Ortsbesichtigungen;

Antrag zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Am Finkenbühl-Rascher Hauptstr. OT Rasch

Im Verkehrsausschuss am 14.11.2019 wurde über die Anregung zur Anbringung eines Verkehrsspiegels in Rasch gegenüber der Kreuzung „Am Finkenbühl/Rascher Hauptstraße“ beraten. Der Vorschlag kam aus einer der letzten Bürgerversammlungen für Rasch.

Der Vorgang wurde damals zurückgestellt und die Verwaltung gebeten, durch den Bauhof dort einen Spiegel zu Testzwecken anbringen zu lassen. Sofern der Ausschuss zustimmt, verbleibt der Spiegel gleich dort.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Spiegel um kein offizielles Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung handelt. Ein Spiegel kann allenfalls als Orientierungshilfe gesehen werden. Für die Anbringung ist deshalb formal keine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig.

Ein Spiegel entbindet auch nicht von den erhöhten Sorgfaltspflichten beim Einfahren in Fahrbahnen, u.a. mit dem Hineintasten an unübersichtlichen Stellen oder sich ggfs. einweisen lassen nach § 10 StVO.

Der Ausschuss wollte sich ein Bild vor Ort von der Situation machen.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 22.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Ortsbesichtigungen;****Antrag zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels ggü. der Einmündung Unteres Stadelfeld - Rascher Hauptstr., OT Rasch**

Der Verkehrsausschuss befasste sich in der letzten Sitzung am 14.11.2019 mit der vorliegenden Beschlussvorlage. Es wurde die Durchführung einer Ortsbesichtigung im Rahmen der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen.

Wir hatten vorab diese Mitteilung schon erhalten und beim Staatlichen Bauamt Nürnberg nachgefragt, weil es hieß, dass dort ursprünglich schon immer ein Spiegel gewesen sei. Diese Aussage konnte jedoch vom SBN so nicht bestätigt werden. Auch lag unsererseits kein Auftrag zur Entfernung eines Verkehrsspiegels dort vor. Es bleibt unklar, ob dort schon einmal ein Spiegel vorhanden war.

An der Einmündung befindet sich unmittelbar angrenzend ein Grenzgebäude, weshalb dort das normal übliche Sichtdreieck von 3m auf 70m in die Staatsstraße geringfügig beeinträchtigt wird. Auf der Staatsstraße ist mit Querverkehr mit einer normal innerörtlichen Geschwindigkeit von rund 50 km/h zu rechnen.

Die Schenkellängen der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge betragen:

V _{zul}	Schenkellänge
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

*Entnommen aus Technische Regelwerke;
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen „RASt 06“*

Verwaltungsseitig ist auch in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass das Gebot zum vorsichtigen Hineintasten an unübersichtlichen Straßenstellen auch hier weiterhin gilt. Wer in die Straße hineinfährt, darf schließlich den übrigen Verkehr weder behindern noch gefährden.

Federführung: Ordnungsamt	Datum: 22.10.2020
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;
Parkverhältnisse im Verlauf der Ringstraße, OT Röthenbach**

In der letzten Verkehrsausschuss-Sitzung am 14.11.2019 (der früheren Legislaturperiode) sollte eine Ortsbesichtigung am Arbeitnehmer- und Studentenwohnheim in Röthenbach, Zur Röthenbachklamm 1 - 3, durchgeführt werden. Anlass waren erhebliche Beschwerden bezüglich des Parkverhaltens mit den vielen Kleinbussen.

In der Sitzung wurde dann davon Abstand genommen, da die vielen Kleinbusse und Fahrzeuge zumeist erst abends dort im Umfeld zur Röthenbachklamm und Ringstraße geparkt sind. Während der Sitzungszeit hätte man vor Ort nichts feststellen können.

Gegenwärtig liegen bezüglich des Parkverhaltens keine aktuellen Beschwerden mehr vor. Das Parkverhalten in der Ringstraße hat sich insoweit vorläufig erledigt, weil dort seither temporäre Haltverbote wegen dortiger Baustellen angeordnet sind. Im Verlauf der direkten Baustellenzufahrten können deshalb gegenwärtig überhaupt keine Fahrzeuge geparkt werden.

In der Wintersaison ist der Stadtbauhof zudem ermächtigt, an engen Fahrbahnstellen Haltverbote mit dem Zusatz „wegen Winterdienst“ aufzustellen. Aktuell ist also nicht mit einer Veränderung der derzeitigen Verkehrsregelung zu rechnen.

Die Verwaltung hatte zwischenzeitlich auch mit der Hausverwaltung der Wohnanlage Kontakt aufgenommen und um Abhilfe gebeten. Die Hausverwaltung ist bemüht, die Parkproblematik der Mieter in den Griff zu bekommen. Offenbar wurden nunmehr auch weitere Stellplätze auf dem Grundstück hergestellt oder im näheren Umfeld angemietet, weshalb sich die Situation etwas entspannt hat.

Die Überprüfung des Stellplatznachweises und der Anzahl der in der Baugenehmigung geforderten Stellplätze ist nicht Aufgabe des Ausschusses, so dass diesbezüglich aktuell keine Veranlassung besteht. Die Bauverwaltung hatte nach Rücksprache aber geäußert, dass der Stellplatznachweis von Seiten des Baurechts so gültig und akzeptiert wurde.

Mit den neu errichteten Wohnhäusern in der Ringstraße darf künftig ohnehin nicht mehr vor deren Grundstückseinfahrten und Stellplätzen geparkt werden. Es greift dort das gesetzliche Parkverbot aus § 12 III Ziffer 3 der StVO. Ferner dürfte für das Grundstück im Norden ebenfalls noch Baurecht bestehen. In diesem Zusammenhang entstehen dann weitere Stellplätze oder auch Grundstückszufahrten, weshalb dann das Parken in der Ringstraße somit weiter eingeschränkt wird.

Nach weiterer Klärung mit einem der seinerzeitigen Beschwerdeführer gibt es aktuell phasenweise nur noch Probleme mit geparkten Kraftfahrzeugen in den Kurvenbereichen der Ringstraße.

Die Verwaltung schlägt insoweit vor, den Vorgang ohne weitere Beschlussfassung abzuschließen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Notwendigkeit für ein behördliches Eingreifen ergeben, könnte die Verwaltung gezielt mit Haltverboten reagieren.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 22.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;****Antrag zur Einrichtung fester Taxenstände am Bahnhof, im Bereich des Oberen/Unteren Marktes, sowie an den Ärztehäusern "am Röder" u. Bahnhofstr.**

Die Firma GmbH beantragt mit Schreiben vom 26.06.2020 namens Taxi die Errichtung von festen Taxenständen an vier Standorten im Stadtgebiet:

- Am Bahnhof Altdorf, Endhaltepunkt
- Oberer/Unterer Markt
- Ärztehaus „Am Röder“
- Ärztehaus Bahnhofstraße

Mit Zeichen 229 StVO kann vorgeschrieben werden, wo ein Taxenstandplatz ist und zumindest während bestimmter Tageszeiten regelmäßig betriebsbereiten Taxen vorbehalten ist. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen dort nicht parken.

Zeichen 229 StVO darf jedoch nur angeordnet werden, wo zumindest während bestimmter Tageszeiten regelmäßig Taxen vorgehalten werden.

Vor etlichen Jahren waren in Altdorf Taxenparkplätze an verschiedenen Örtlichkeiten ausgewiesen. Es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, warum diese seinerzeit alle aufgelassen wurden. Vermutlich gab es keine fest bestimmbar Zeiten, an denen Taxen tatsächlich an den Örtlichkeiten auf Fahrgäste warteten.



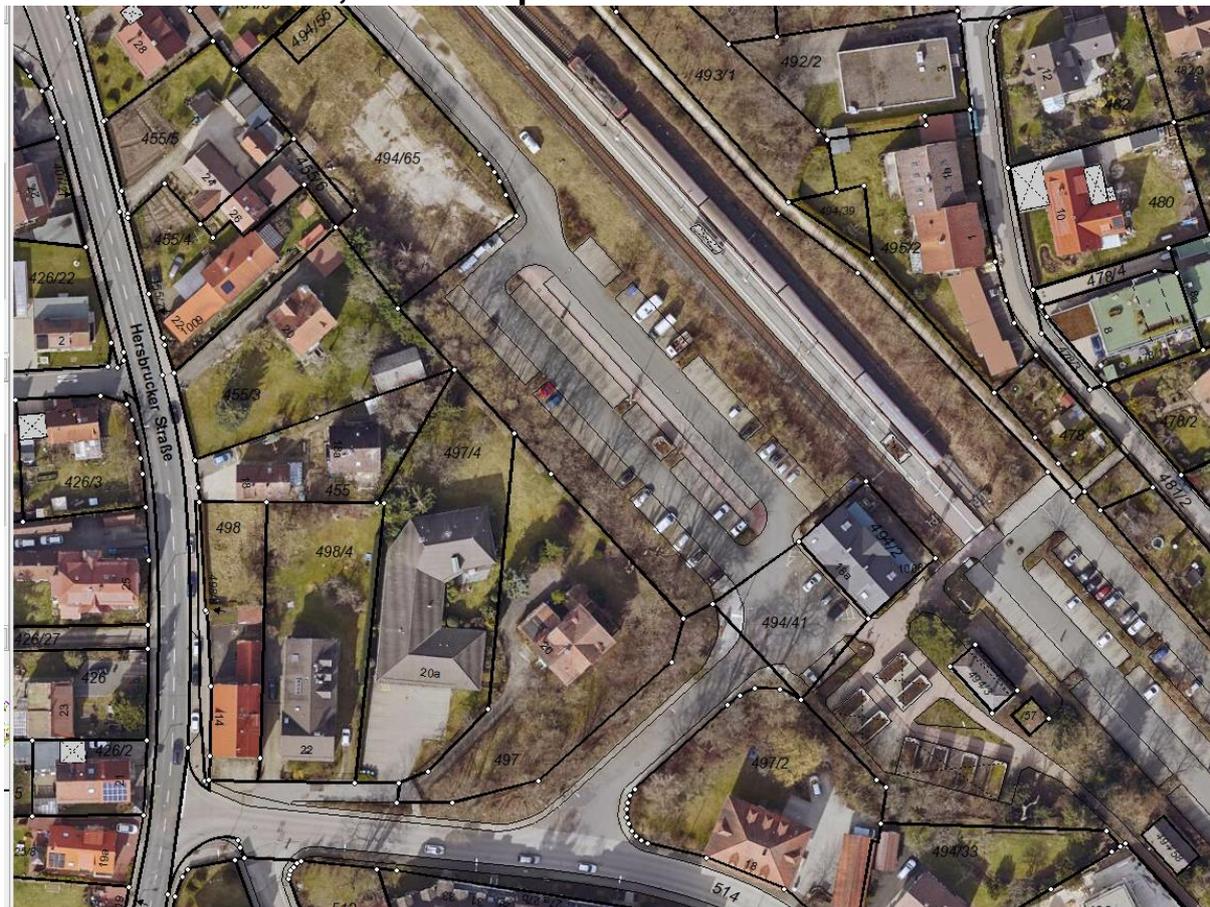
Abbildung: Zeichen 229 StVO

Durch Zusatzzeichen kann die zeitliche Geltung beschränkt werden. Damit kommt zum Ausdruck, dass außerhalb der angegebenen Zeiten das Parken für jedermann dann erlaubt ist.

Die Verwaltung hält die Ausweisung von festen Taxenparkplätzen in Altdorf derzeit für nicht erforderlich. Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Taxen an festen Örtlichkeiten zu bestimmten Zeiten auf Fahrgäste warten. Lediglich am Endhaltepunkt käme möglicherweise so ein Stellplatz in Frage. Wir haben die Fa. Meidenbauer um Auskunft gebeten, an welchen der genannten Örtlichkeiten fest Taxis vorgehalten werden und ggfs. zu welchen Zeiten.

Zu den einzelnen Standorten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- **Bahnhof Altdorf, Endhaltepunkt**



Lageplan Bahnhof Altdorf

Der Parkplatz am Bahnhof ist bekanntermaßen unter normalen Umständen schon sehr stark ausgelastet. Taxen dürfen zum Ein-/Aussteigen lassen von Fahrgästen auch neben Fahrzeugen in zweiter Reihe halten (vgl. § 12 IV Satz 3 StVO). Die Freihaltung eines festen Stellplatzes für ein Taxi wird nicht als verhältnismäßig empfunden. Es ist nicht bekannt, ob dort betriebsbereite Taxis zu bestimmten Zeiten auf Fahrgäste der S-Bahn warten würden. Nur in diesen Fall käme ein eben fester Taxistandplatz, durchaus aber auch mit zeitlicher Beschränkungsmöglichkeit - in Betracht.

Sofern der Ausschuss diesem Standort dennoch Zustimmung erteilen möchte, käme nur ein Einzelstellplatz direkt vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofstr. 18a, oder rechts neben den Parkplätzen für Menschen mit Behinderung in Betracht.

- **Oberer/Unterer Markt**



Lageplan Oberer/Unterer Markt, Schloßplatz

Der Marktplatz liegt im Geltungsbereich der bekannten Altstadt-Zonenregelung mit der Parkscheinpflicht in Verbindung mit den Parkscheinautomaten. Parken ist nur innerhalb der markierten Stellplätze zulässig. In einer Zone nach Zeichen 290 StVO „eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ darf auch außerhalb markierter Stellplätze gehalten werden, um Fahrgäste ein/aussteigen zu lassen oder Be-/Entladearbeiten am Fahrzeug durchzuführen, soweit andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert werden oder nicht ein gesetzliches Haltverbot besteht und ggfs. die Durchführung einer Ladetätigkeit dort offensichtlich erkennbar ist.

Die anderen Zusatzzeichen in den Zufahrtbereichen zur Altstadtzone beziehen sich jeweils auf das Parken, jedoch nicht für das nur „Halten“. Halten ist dabei eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder einer Anordnung veranlasst ist. Wer länger als 3 Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, der parkt (§ 12 StVO).

Die Kenntlichmachung eines Taxistandes wird im Bereich des Marktplatzes aus vorgenannten Gründen somit gegenwärtig nicht für notwendig erachtet, nachdem dort ausreichend Möglichkeiten zum Ein-/Aussteigen lassen von Kunden bestehen. Aus der Praxis ist auch kein Zeitraum bekannt, wonach betriebsbereite Taxis dort vorgehalten werden müssen.

- **Ärztehaus „Am Roeder“**



Abbildung Ärztehaus

Die Röderstraße befindet sich ebenfalls in der Zonenregelung der Altstadt. In der Röderstraße ist das Parken ebenso nur innerhalb gekennzeichnetter Flächen zulässig, wie im übrigen Bereich dieser Regelung. Das Halten zu Zwecken des Ein-/Aussteigen lassen fällt nicht unter die Regelungen des Parkens, sondern ist außerhalb markierter Flächen zulässig, sofern niemand behindert wird und kein gesetzliches Haltverbot besteht.

Wir haben mit der Hausverwaltung, die Eigenheimbau Holzammer, Kontakt aufgenommen. Die Hausverwaltung hat uns bestätigt, dass es bereits heute gängige Praxis sei, dass Privatfahrzeuge, Zulieferer und Eiltransporte in dem Bereich vor dem Haupteingang auf dem Grundstück am Ärztehaus halten. Somit könnten Taxen auch direkt auf dem Privatgrundstück vor dem Zugang anhalten, um Fahrgäste ein-/aussteigen zu lassen und dort ggfs. auf Fahrgäste warten. Dass dort Taxen zu bestimmten Zeiten ohne vorherige Bestellung auf Kunden warten, konnte noch nicht beobachtet werden.

In der Röderstraße besteht ebenfalls zeitweise ein hoher Parkdruck durch die Standorte des Ärztehauses, des Rathauses, sowie durch die vielen „Elterntaxis“ zum Kindergarten Röderstraße. Augenscheinlich wird das Parkdeck in der Regel eher nicht genutzt. Mit der Neuerrichtung eines weiteren Mehrfamilienwohnhauses auf dem noch freien Grundstück neben dem Kindergarten Röderstr. dürften dann weitere offiziell markierte Stellplätze in den Zufahrtbereichen zu dem Grundstück ersatzlos entfallen. Es ist zu erwarten, dass der Parkdruck hier eher noch zunehmen wird.

- **Ärztehaus „Bahnhofstraße“**



Blick auf die Bahnhofstr.

Am Ärztehaus Bahnhofstraße besteht unmittelbar vor dem Gebäude ein kleiner Seitenstreifen, auf dem das Parken mittels Zeichen 286 StVO „eingeschränktes Haltverbot“ allgemein untersagt ist. Die Regelung wurde seinerzeit erlassen, weil der Parkstreifen stets mit Dauerparkern belegt war. Dies führte schließlich zu Behinderungen im fließenden Verkehr der Bahnhofstraße, weil jetzt Zubringer zum Ärztehaus einfach in zweiter Reihe gehalten hatten. Es kam zu erheblichen Behinderungen im Verlauf der Bahnhofstraße. Deswegen wurde auch für die Fahrbahn direkt ein absolutes Haltverbot angeordnet. D.h. dass dort auch Taxen nicht in zweiter Reihe halten dürfen. Die Bahnhofstraße selbst zählt ja mit zu den Hauptverkehrsstraßen, weshalb man jegliche Behinderung des fließenden Verkehrs dort vermeiden wollte.

Durch die Regelung sollte erreicht werden, dass innerhalb des Seitenstreifens nur kurzzeitig angehalten wird, um Patienten/Besucher des Ärztehauses dort ein/aussteigen zu lassen oder um an Fahrzeugen unmittelbar Ladetätigkeiten vorzunehmen, ohne den Verkehr in der Bahnhofstraße zu behindern.

Somit könnte auch ein Taxi bei Bedarf Fahrgäste zubringen oder abholen, ohne dort einen dauerhaften Taxenstand einzurichten, welcher dann von den übrigen Verkehrsteilnehmern nicht genutzt werden könnte.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb den Antrag bezüglich der Kennzeichnung von Taxenständen im Bereich des Marktplatzes und der beiden Ärztehäuser Röderstraße und Bahnhofstraße aus vorgenannten Gründen abzulehnen. Lediglich für den Parkplatz am Bahnhof könnte allenfalls ein Stellplatz als Taxistand vor dem Bahnhofsgebäude oder im Bereich rechts daneben in Betracht kommen.

Für die übrigen Bereiche wird keine Notwendigkeit gesehen, dass dort Taxen betriebsbereit vorgehalten werden müssten. Die Rückantwort des Antragstellers zur Antragsbegründung steht zu diesem Zeitpunkt jedoch noch aus.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 02.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Anregung zur Einrichtung eines Sammelabstellplatzes für einspurige
Kraftfahrzeuge im Bereich des Oberen/Unteren Marktes**

In der 10. Sitzung des Verkehrsausschusses am 13.11.2018 gab seinerzeit der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (kurz: ZV KVS OPf) einen Sachstandsbericht zur Situation der Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Damals wurde bereits u.a. darauf hingewiesen, dass die ausgeschilderten Parkregelungen in der Altstadt auch für einspurige Kraftfahrzeuge, wie Roller, Mofas, Mopeds und Motorräder gilt und insoweit bei Falschparkern eine Ahndung mit Verwarnungsgeld erfolgen wird.

Auf die Empfehlung zur Kennzeichnung eines Sammelparkplatzes sah der Ausschuss keinen Handlungsbedarf und wollte seinerzeit noch keine Entscheidung dazu treffen.

Zwischenzeitlich kann aus der Praxis bestätigt werden, dass seit der Übernahme der Kontrollen durch den ZV KVS OPF es vermehrt zu Beschwerden kommt. So wie beispielsweise auch die als Anlage beigefügte E-Mail vom 08.10.2020.

Wie die Stadt Altdorf selbst oder durch Arbeitnehmerüberlassung noch die Überwachung selbst durchführen ließ, wurde das Parken/Abstellen von Motorrollen, Mofas etc. außerhalb gekennzeichneten Flächen in nicht störenden Seitenbereichen geduldet. Diese Verfahrensweise war seither so nicht mehr möglich.

Sowohl für Roller-/Mopedfahrer, als auch für Autofahrer, ist es kaum akzeptierbar, dass je Gefährt dann ein vollständiger Parkplatz verbraucht wird. Dies ist allgemein nur schwer zu vermitteln und führt zu diversen Streitigkeiten zwischen Betroffenen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nochmals über die Ausweisung eines Sammelparkplatzes nachzudenken.

Nach Überprüfung des Lageplanes käme im Zentrum wohl nur die Fläche vor dem Geschäft „Ital. Mode/früher Schlecker-Markt“ in Betracht. Da diese zentral gelegen ist, dürfte dort die größte Akzeptanz der Krad-Fahrer zu erwarten sein.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass mit der Beschilderung mit Zeichen 314 StVO „Parkplatz“ mit Zusatzzeichen eine von der Altstadtzonen-Regelung völlig eigenständige Parkregelung geschaffen würde:



Zeichen 314 StVO



Parken nur in gekennz. Flächen erlaubt



Krafträder, auch mit Beiwagen,
Kleinkrafträder und Mofas

und man gegebenenfalls auf die Parkscheinpflicht und eine Parkzeitbeschränkung zunächst verzichten könnte.

Eine weitergehende Beschränkung könnte noch im Nachgang, sofern sich eine Erforderlichkeit hierfür abzeichnet, angeordnet werden, wobei bei 2-Rädern stets die Problematik der sicheren und lesbaren Anbringung am Fahrzeug besteht.

Eine Stellungnahme wurde ergänzend vom Tiefbauamt angefordert, um entsprechend auch Argumente der Stadtplanung mit zu berücksichtigen.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 03.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Kennzeichnung weiterer Bewohner-Parkplätze in der Altstadt;
hier: Obere Wehd**

Die Verwaltung hat ein formloser Antrag zur Kennzeichnung zweier weiterer Bewohnerparkplätze im Verlauf der Oberen Wehd erreicht (siehe Anlage).

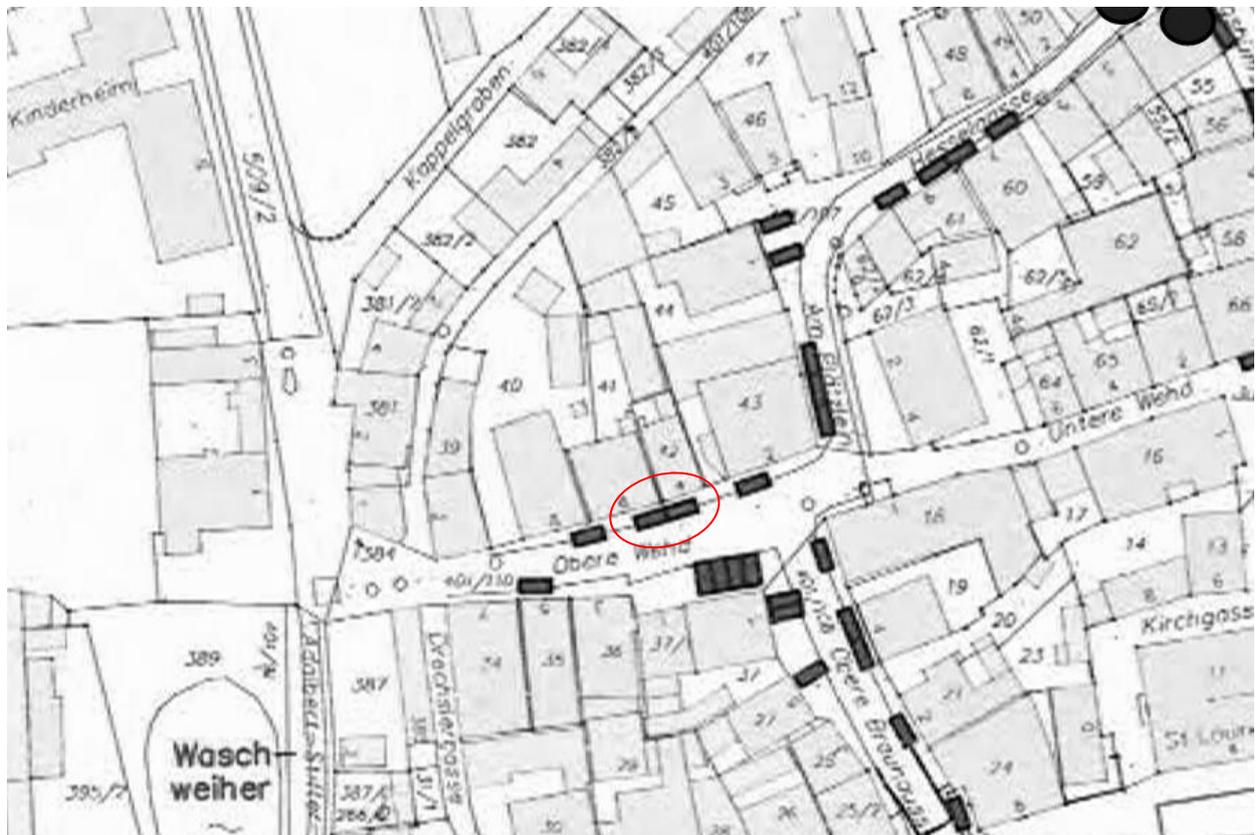
Dort besteht ein hoher Parkdruck für Anwohner, nachdem erst im Verlauf der Hesselgasse/Am Plätzlein bzw. im Verlauf der Kiliansgasse entsprechende Bewohnerparkplätze vorhanden sind. Diese werden jedoch überwiegend schon von den Bewohnern dort belegt.

Weder für Bewohner der Oberen Brauhausstraße noch im Bereich Oberen Wehd bestehen in Nähe der dortigen Gebäude ausreichend Parkmöglichkeiten.

Das Instrument der Bewohner-Parkausweise wurde letztlich geschaffen, um den Bewohnern städt. Quartiere zumindest in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von der Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung von Bewohnerparkplätzen kommt dabei nur in Bereichen in Betracht, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, einen entsprechenden Stellplatz zu finden.

Wie beschrieben besteht ein sehr hoher Parkdruck für Anwohner des Bereichs Obere Brauhausstr. und Obere Wehd. Es sind dort nämlich bislang nur Kurzzeitparkplätze der bekannten Zonenregelung der Altstadt in Verbindung mit einer Parkscheibenpflicht vorhanden.

Ebenso waren einige Stellplätze aufgrund der erweiterten Sondernutzungsfläche für die Außenbestuhlung am „Cafe Sport Bavaria“ zum Ausgleich der Geschäftsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie nicht wie gewohnt verfügbar.



Aus diesem Gründen wird von Seiten der Verwaltung die Kennzeichnung zwei weiterer Stellplätze –wie beantragt – vor den Gebäuden Obere Wehd 4 und 6 befürwortet.

Die Quotenregelung, wonach werktags im Zeitraum von 09.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkflächen für die Bewohner reserviert werden dürfen, wird hierdurch nicht überschritten.
Die rechtlichen Voraussetzungen werden insoweit erfüllt.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 03.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Ausweisung weiterer Bewohner-Parkplätze in der Altstadt;
hier: Kiliansgasse u. Kranichseegasse**

Ebenfalls wegen der Ausweisung von weiteren Bewohner-Parkplätzen erreicht die Verwaltung eine E-Mail am 15.09.2020 von Herrn, 90518 Altdorf. Darin regt er an, die Parkplätze in der Kranichseegasse oder alternativ weitere Stellflächen im Verlauf der Kiliansgasse in Bewohner-Parkplätze umzuwandeln.

Der für die Ausweisung von Bewohner-Parkzonen notwendige hohe Parkdruck wird auch für die nördliche Altstadt, hier insbesondere Kiliansgasse, Melbergasse, Kranichseegasse zu bejahen sein. Ferner bestehen im Bereich der Altstadt kaum Möglichkeiten, Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen. Somit wären wesentliche rechtliche Voraussetzungen erfüllt.

Im Verlauf der Kiliansgasse bestehen nach unserem Datenbestand 17 Stellplätze insgesamt, von denen bereits heute 12 als Bewohnerparkplätze ausgewiesen sind.

Der einzelne bislang öffentliche Kurzzeit-Parkplatz Ecke Kiliansgasse/Obere Badgasse wurde mit Beschluss des Verkehrsausschusses am 14.11.2019 auch zu einem Bewohnerparkplatz umgewandelt. Die Anordnung hierfür ist aber erst kürzlich ergangen und an den Stadtbauhof zum weiteren Vollzug übermittelt worden.

Gemäß den Richtlinien dürfen innerhalb eines Bereichs mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für Bewohner reserviert werden.

Zumindest die Quote unter Tags wird im Verlauf der Kiliansgasse für sich betrachtet bereits überschritten. Sofern die vier Schrägparker gegenüber der früheren Wirtschaft „Schwarzer Adler“ in Bewohnerparkplätze gewandelt werden, würde damit auch die Quote von 75% überschritten. Aus diesem Grund sollten im Bereich der Kiliansgasse keine weiteren Bewohnerparkplätze mehr ausgeschildert werden.

Schließlich suchen und benötigen auch andere Verkehrsteilnehmer, wie Besucher, Geschäftskunden, Arbeitnehmer etc. Parkmöglichkeiten.

In der Kranichseegasse befinden sich derzeit insgesamt nur zwei öffentlich gekennzeichnete Stellplätze. Daher stellt sich die Frage, ob diese von der Wahrscheinlichkeit her durch Ortsunkundige oder Nicht-Anwohner explizit zum Parken aufgesucht werden. Sollten diese beiden Stellflächen in Bewohnerparkplätze umgewandelt werden, wäre jedoch zu erwarten, dass die Anwohner der Kranichseegasse vorwiegend dort parken würden. Dies könnte zwar dann in geringem Umfang eine Entlastung für die Kiliansgasse mit sich bringen, würde dem Antragsteller aus der Unteren Badgasse bei genauer Betrachtung aber letztlich nichts bringen. In der Unteren Badgasse selbst bestehen drei Stellplätze, die alle als Bewohnerparkplätze ausgewiesen sind.

Derzeit sind für Anwohner der Kranichseegasse 3, für die Kiliansgasse insgesamt 24 Parkausweise und für die der Unteren Badgasse 20 Parkausweise im Umlauf.

Bei einem Stand von 16 offiziell als Bewohner-Parkplätze ausgewiesenen Stellflächen innerhalb der genannten Straßenzüge ergibt sich bei 47 erteilten Parkausweisen insgesamt ein Verhältnis von 1:3, es kommen also auf einen Parkplatz drei Fahrzeuge bzw. Bewohnerparkausweise.

Ein Übersichtsplan der gesamten Bewohnerregelung in der Altstadt ist als Anlage beigefügt.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 04.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;
Verkehrsverhältnisse im Grasiger Weg**

Mit beigefügten Schreiben beschwerten sich Bewohner des Grasiger Wegs und aus den neu errichteten Wohnhäusern, sowie Bürger aus der näheren Umgebung über die Verkehrsverhältnisse im Grasiger Weg. Es werden zu hohe Geschwindigkeiten und der sehr hohe Anteil an Durchgangsverkehr, insbesondere LKW und Busse, kritisiert.

Ein Kettenbrief bzw. eine Unterschriftenliste liegen vor, wonach die Stadt gebeten wird, weitergehende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen.

Aufgrund der Vielzahl der Beschwerden haben wir eine verdeckte Messung mit dem Seitenradar „Impaktor“ durchgeführt. Die Messung im Zeitraum vom 06.10. bis 15.10.2020 ergab eindeutig, dass durch den Grasiger Weg ein sehr großes Aufkommen an Durchgangsverkehr herrscht. Es wurden insgesamt 13.530 Fahrzeuge gezählt. Dies bedeutet ein tägliches Verkehrsaufkommen von 1.900 Fahrzeugen in beide Fahrtrichtungen.

Die dabei gemessenen Geschwindigkeiten mit im Durchschnitt (v85) 47,4 km/h und mit einer Höchstgeschwindigkeit V_{max} 92 km/h im Einzelfall zeigen auf, dass sich das in Tempo 30-Zonen notwendige „Zonenbewusstsein“ bei den Kraftfahrern nicht einstellt. Auch die Einmündungen/Kreuzungen mit der Rechts-vor-links Regelung reichen nicht aus, die Geschwindigkeiten erkennbar zu reduzieren.

Das Ergebnis ist allerdings merkwürdig, nachdem im Jahr 2018 nach dem Einbau der Einengungen bereits ebenfalls Messungen mit im Ergebnis deutlich niedrigeren Durchschnittsgeschwindigkeiten vorliegen. Damals wurden im Zeitraum vom 27.04. bis 08.05.2018 insgesamt 20.254 und in der Zeit 18.04. bis 27.04. gesamt 16.108 Fahrzeuge gezählt. Bei beiden früheren Messungen lag das tägliche Verkehrsaufkommen insoweit mit 2.146 bzw. 1.974 Fahrzeugen etwas über dem Niveau der aktuellen Messung.

Die Durchschnittsgeschwindigkeiten lagen seinerzeit im Mittel mit 36,8 km/h bzw. 37,0 km etwas höher als die zulässigen 30 km/h, aber bei Weitem nicht so hoch, wie aktuell.

Nach § 45 1c StVO sind Tempo 30-Zonen nur in Wohngebieten mit vorwiegenden Siedlungsverkehr, hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, sowie hohem Querungsbedarf zulässig. Die Anordnung einer solchen Zone soll auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt wird. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des ÖNPV und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sicherzustellen.

Innerhalb des Gebiets soll die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite erforderlichenfalls durch die Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298 StVO) eingeengt werden.

Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, keine Lärmbelästigung für Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

Hier besteht ein Dilemma: Der Versuch, den Durchgangsverkehr vom Grasiger Weg heraus zu bekommen, war vor Jahren mit einer Einbahnstraßenregelung aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung gescheitert. Selbst der Einbau der festen Fahrbahnverengungen und die Markierung der Längsparkflächen in Verbindung mit Sperrflächen hat nicht zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens und der dort gefahrenen Geschwindigkeiten geführt.

Die Abkürzung durch den Grasiger Weg zw. Südtangente und Rascher Straße ist offensichtlich immer noch attraktiver, als über die ampelgeregelt Kreuzung der Südtangente zu fahren.

Die Verwaltung sieht derzeit keine Möglichkeiten, wie man den Durchgangsverkehr aus dem Grasiger Weg vollständig verbannen könnte. Sowohl die Rascher Str. als Kreisstraße LAU23 als auch die Südtangente (St2240) sind in einem ausgezeichneten baulichen Zustand, werden aber wegen der Lichtsignalanlage gemieden. Insbesondere Anwohner aus Lenzenberg würden einen Umweg über die Rascher Str. – Südtangente wohl nicht hinnehmen wollen.

Somit überwiegt im Grasiger Weg der Durchgangsverkehr, weshalb eigentlich die Anordnung einer Tempo 30-Zone dort rein rechtlich nicht zulässig war. Auch bleibt hier wiederholt festzustellen, dass die bloße Anbringung von Verkehrszeichen nicht ausreicht. Das notwendige Zonenbewusstsein stellt sich bei den Kraftfahrern – trotz aller getroffenen baulichen Maßnahmen - nicht ein.

Die Verwaltung sieht letztlich als dauerhafte Möglichkeit nur durch Anbringung von Tempo-Hemmschwellen die Kraftfahrer zu langsameren Fahrweisen zu zwingen. Allerdings gehen damit auch wieder Lärmimmissionen für die Anwohner einher. Wie sich das auf den Durchgangsverkehr auswirken würde, müsste abgewartet werden.

Um eine Strategie zur Problemlösung zu entwickeln wird vorgeschlagen, zunächst dort ein Geschwindigkeitsanzeigesystem „SIE FAHRENKM/H“ und Bodenmarkierungen „30“ anzubringen. Es sollte dann abgewartet werden, ob diese Maßnahmen einen Einfluss auf die Geschwindigkeiten haben. Dies könnte durch eine weitere verdeckte Messung nach einer gewissen Anlaufzeit überprüft werden.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass diese Maßnahmen sich dann ausschließlich auf die Geschwindigkeiten dort beziehen. Auf den hohen Anteil des Durchgangsverkehrs wird sich das nicht auswirken.

Sofern damit immer noch keine Verbesserung erzielt würde, schlägt die Verwaltung dann als letztes Mittel den Einbau von Tempo-Hemmschwellen vor, wenngleich von solchen Elementen grundsätzlich abgeraten wird. Schließlich bedeuten diese Nachteile insbesondere für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, des Winterdienstes und der Linienbusse und führen ebenso zu einer Erhöhung der Lärmbelastung. Auch wenn viele Angrenzer vorab das Schreiben mitunterschrieben haben, wird es schwer einzuschätzen sein, was letztlich dann auf sie bei einem so hohen Verkehrsaufkommen zukommen könnte.

Eine Sperrung der Durchfahrt für Busse und LKW ist grundsätzlich nicht möglich, da der Grasiger Weg als öffentliche Verkehrsfläche, hier konkret als Ortsstraße, gewidmet ist. Anlieferer, Paketdienste, Öllieferungen etc. müssten neben der Routenführung des ÖPNV-Linienbusses weiterhin den Grasiger Weg befahren. Ebenso dient der Grasiger Weg zur Erschließung der weiteren Straßenzüge dort, weshalb eine Sperrung auch deshalb ausscheidet.

Wiederum würde die Anordnung einer Durchfahrtssperre nach § 45 Abs. 9 StVO als ein Verbot dann die Begründung einer erheblichen Gefahr erforderlich machen, die über die in der StVO geschützten Rechtsgüter hinausgeht. Eine solche ist dort nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.

Eine bauliche Maßnahme zur Verringerung der Attraktivität für den Durchgangsverkehr könnte mit dem Einbau weiterer halbseitigen Fahrbahnverengungen erreicht werden. Eine solche Maßnahme müsste jedoch dementsprechend mit Tiefbau, Stadtbauhof und den Grundstückseigentümern sorgfältig geplant werden, damit dadurch nicht Einfahrten

Federführung: Bürgeramt	Datum: 06.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Kennzeichnung weiterer Haltverbote in der Weidentalstr.**

Die Fa., 90518 Altdorf, beantragt die Anordnung eines Haltverbots für weitere Bereiche in der Weidentalstraße. Zur Begründung wird angegeben, dass durch die geparkten Kraftfahrzeuge die Ausfahrten der Grundstücke bei den Firmen und beeinträchtigt werden. Insbesondere die Schleppkurven der LKW wären negativ betroffen. LKW fahren meist über den Mühlweg ab.

Der Antrag samt Luftbild mit rot markierten Bereichen für das anzuordnende Haltverbot ist dieser Ladung als Anlage beigefügt.

Eine Zonenregelung innerhalb der Weidentalstraße mit Zeichen 290 StVO „Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ und Zusatzzeichen „Parken nur innerhalb gekennzeichneten Flächen“ sind im östlichen Bereich bereits vorhanden.

Diese Regelung gilt noch nicht im Bereich der Ausfahrten der o.g. Firmen.

Zuletzt wurde am 23.07.2015 gegenüber der Ausfahrt der Fa. ein Haltverbot für den Seitenstreifen erlassen, weil die LKW dort nicht mehr ausreichend ausholen konnten und somit eine Ausfahrt der LKW schlichtweg unmöglich war.

Der Fa. könnte insoweit entgegengekommen werden, dass für den Seitenstreifen neben deren Ausfahrt eine ergänzende Markierung in Form einer durchgezogenen Linie angebracht wird. Damit würde der Bereich der Ein- und Ausfahrt verdeutlicht.

Sollte das nicht ausreichen, wäre die Anbringung einer Grenzmarkierung zulässig, um das gesetzliche Haltverbot an Grundstückseinfahrten ggfs. zu erweitern.

Desweiteren könnte der Haltverbotsbereich ggü. der Ausfahrt der Fa. Suspa in östlicher Richtung um ca. zwei PKW-Längen erweitert werden, damit die schweren LKW künftig nicht mehr nur in Richtung Mühlweg, sondern vielmehr über die Weidentalstr. – Jakob-Baier-Straße ausfahren können. Damit würde eine Reduzierung des Schwerverkehrs im Verlauf des Mühlwegs einhergehen. Von den dortigen Anwohnern kamen ja auch immer wieder Beschwerden wegen dem LKW-Verkehr.

In den unmittelbaren Zufahrten zu den Gewergrundstücken besteht bereits ein gesetzliches Haltverbot, so dass in diesen Bereichen die Anordnung von Haltverboten weder zulässig noch geboten ist.

Für den Bereich nach der Zufahrt zur Fa. wird keine Notwendigkeit eines Haltverbots gesehen. Das Parken dort am Fahrbahnrand rechts entspricht den Regelungen und trägt zum anderen zur einer Geschwindigkeitsreduktion im Verlauf der Weidentalstr. bei.

Eine Beschilderungsskizze liegt nachrichtlich bei.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 05.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:
**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten
ortsauswärts**

Mit Schreiben vom 01.11.2020 beantragt die Fraktion FW/UNA eine Beschlussfassung des Verkehrsausschusses zur Beantragung der Versetzung von Ortstafeln in jeweils ortsauwärtiger Richtung an den verschiedenen Ortseingängen:

- Altdorf, Neumarkter Str.
- Altdorf, Riedener Str.
- OT Eismannsberg aus beiden Richtungen
- OT Unterrieden, von Altdorf kommend.

Der Antrag ist dieser Ladung zur näheren Erläuterung beigelegt. Die Verwaltung solle mit den zuständigen Stellen die Versetzung der Ortstafeln thematisieren und umzusetzen.

Alle bezeichneten Stellen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Altdorf. Die Straße zw. Altdorf, Unterrieden und Eismannsberg ist eine Kreisstraße, die LAU23. Die Neumarkter Str. ist im Übergang zur Südtangente als Staatsstraße St2240 gewidmet. Für die Umsetzung sind insoweit das LRA Nürnberger Land und auch das Staatliche Bauamt Nürnberg zuständig.

Von Seiten der Verwaltung ist diesbezüglich zunächst auf die Regelungen der Straßenverkehrsordnung und den Verwaltungsvorschriften zur StVO, kurz VwV-StVO, hinzuweisen.

Danach sind Zeichen 310 StVO „Ortstafeln“ (Z. 311 StVO Rückseite der Ortstafel) ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet.

Die Bebauung muss für den Verkehrsteilnehmer dabei eindeutig erkennbar sein, so dass sich bei den Kraftfahrern der Eindruck bekräftigt, sich ab hier nun tatsächlich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft zu befinden. Andernfalls würden die Kraftfahrer sicher auch nicht die Geschwindigkeit entsprechend der innerörtlichen Regelung auf 50 km/h hin anpassen.

Das einfache Versetzen über die Lage der Ortsrandbebauung hinaus ins Freie vor den jeweiligen Ortschaften ist somit nicht zulässig und würde der geltenden Rechtslage widersprechen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kreisverwaltung einer solchen Bitte ohne entsprechende Rechtsgrundlage einfach nachkommen wird, da auch diese Fachstelle die Vorschriften kennt und anzuwenden weiß.

Eine Versetzung der Ortstafeln käme deshalb nur an Örtlichkeiten in Betracht, wo sich durch Neubauten und Neuansiedlungen die baulichen Grenzen dementsprechend in auswärtige Richtung verschoben haben. Dies ist weder in Eismannsberg noch in Unterrieden der Fall.

An der Ortseinfahrt Altdorf von Unterrieden kommend, ist eine Versetzung der Ortstafel dagegen völlig entbehrlich, weil bereits ab den Einzelgebäuden / Gartengrundstücken noch vor der Einmündung zum Neubaugebiet „Im See“ und dem EDEKA-Markt bereits ein Geschwindigkeitstrichter bis 50 km/h ausgeschildert ist. Die Ortseinfahrt Altdorf über die Neumarkter Straße hat sich baulich nicht geändert. Zwischen der Einmündung zur Südtangente und dem Kreisverkehr Danziger Str./Bayernstr. ist eine unmittelbare Bebauung nicht vorhanden. Die Wohngebiete links und rechts der Neumarkter Straße weisen durch die bestehenden Grünflächen einen zu großen Abstand auf, um diese als direkte Bebauung sehen zu können. Weiterhin sind auch keine Gehwege vorhanden, so dass sich der Eindruck für Kraftfahrer hier bereits in einem innerörtlichen Bereich zu fahren vermutlich nicht einstellen wird.

Verwaltungsseitig ist ferner darauf hinzuweisen, dass Geschwindigkeitsverstöße gegen Zeichen 310 StVO bzw. die damit einhergehenden innerörtlichen Verkehrsregelungen der StVO auch nicht durchsetzbar wären, wenn das Schild entgegen der geltenden Vorschriften aufgestellt würde. Wie bekannt, können rechtswidrige Verwaltungsakte der öffentlichen Verwaltung stets mit den Mitteln eines Rechtsbehelfs angefochten werden. Der ZV KVS OPf zumindest führt keine Messungen an Örtlichkeiten durch, wo die Verfahren im Grunde nach nicht rechtssicher durchlaufen werden können.

Aus vorgenannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keine Handhabe, die Versetzung von Ortstafeln allgemein bei den zuständigen Fachbehörden erfolgsversprechend zu erreichen. Außerdem werden die Tafeln in der Regel auch so aufgestellt, dass diese aus einer gewissen Distanz wahrnehmbar sind. Die Verkehrsteilnehmer fahren nicht plötzlich und völlig unvorbereitet in den Bereich einer geschlossenen Ortschaft ein.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 27.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die LAU29
Rasch, Schleifmühlstr.**

Mit Schriftsatz vom 06.02.2020 beantragt der SV Rasch e.V., vertr. durch den Vors., die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Form einer Tempo 30-Zone für die Schleifmühlstr in Rasch. Ferner liegt ein Doppelantrag der Grünen vom 06.11.2019 sowie vom 04.08.2020 ebenfalls für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vor.

Die Schleifmühlstraße fällt als Kreisstraße, hier der KrLAU29, in die Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land, als Untere Straßenverkehrsbehörde. Die Anträge wurden deshalb allesamt an das LRA Nürnberger Land zur dortigen Entscheidung weitergeleitet.

Zwischenzeitlich liegt eine ausführliche Stellungnahme dieses Fachamtes vor, die als Anlage dieser Sitzungsladung nachrichtlich mit beigefügt ist. Die Ablehnung des Antrages erfolgt dabei aus mehreren Gründen. Details wollen Sie bitte der Anlage entnehmen.

Die Anordnung zur Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 45 StVO Maßnahmen erfordern, diese Maßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen (u.a. sachgerechte Erwägungen, allgemeine Grenzen der Ermessenbestätigung wie Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind, sowie die Schranke des § 45 Abs. 9 StVO beachtet ist.

Diese Vorlage dient zur Information des Gremiums.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 23.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;****Antrag zur Kenntlichmachung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung (Rollstuhlfahrersymbol) vor der früheren Post Stephanstr. / Bahnhofstr.**

Die Firma GmbH beantragt mit E-Mail vom 17.07.2020 die Kennzeichnung von zwei Parkplätzen vor der früheren Post (Stephanstr. 1 bzw. Bahnhofstr.) zur Benutzung für Menschen mit Behinderung (Rollstuhlfahrersymbol).

Wie bekannt, wurde das frühere Post-Gebäude stark umgebaut und im EG hat zwischenzeitlich eine Apotheke eröffnet. Die Längsparkplätze vor dem Gebäude noch im Verlauf der Bahnhofstraße sollen, so der Antrag, als Sonderparkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol kenntlich gemacht werden.

Aufgrund des Antrages hat die Verwaltung den Behindertenbeauftragten der Stadt Altdorf, sowie die PI Altdorf frühzeitig beteiligt. Die Prüfung dieser Fachstellen ergab, dass die Anordnung von Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol dort ungünstig und eher gefährlich ist. Es bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken.

Zum einen weisen die Parkplätze nicht die geforderte Maße auf, zum anderen würden bei einem Seitenausstieg mit Rollstuhllift eine Breite von mind. 3,50m benötigt, weil der Rollstuhl dann direkt links neben das Fahrzeug gestellt werden müsste. Diese Breite lässt sich im Bereich der Längsparkplätze vor dem Gebäude als auch im Verlauf der Stephanstraße in der Zufahrt zum Parkplatz am Bahnhof nicht einhalten.

Bei Anordnung der Parkplätze würde schließlich der Rollstuhlfahrer direkt im Bereich der Fahrbahn vom Fahrzeug in einen Rollstuhl übersteigen. Bei dem doch starken Verkehrsaufkommen wird das schlichtweg als ungünstig und zu gefährlich eingestuft.

Die Argumente wurden dem Antragsteller mitgeteilt und unser Beauftragter ist zwischenzeitlich ebenfalls mit dem Antragsteller in Kontakt getreten. Uns wurde mitgeteilt, dass es nunmehr angedacht ist, direkt im Innenhof des Grundstücks zwei Sonderparkplätze für Menschen mit Behinderung herzustellen.

Somit entfällt der offizielle Antrag und es ist keine Beschlussfassung mehr notwendig.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass Berechtigte mit Sonderparkausweis mit Merkzeichen „aG“ bereits jetzt auch in der Parkbucht vor dem Ärztehaus halten und parken dürfen. Dort ist mittels Zeichen 286 StVO nur ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Allerdings besteht auch dort ebenso das Problem mit den zu schmalen Längsparkplätzen und einer allgemeinen Gefährdung, wenn Rollstuhlfahrer dann neben dem jeweiligen Kraftfahrzeug im Bereich der Fahrbahn in einen Rollstuhl übersteigen müssen.

Wir möchten diese Informationsvorlage gleichzeitig auch zum Anlass nehmen um darauf hinzuweisen, dass im Februar 2019 durch das StMI Bayern die frühere Regelung zur Ausstellung von Parkerleichterungen für einen sog. erweiterten Personenkreis „nur Bayern - BY“ vollständig aufgehoben wurde. Aktuell dürfen die Verkehrsbehörden nur noch EU-Parkausweise bei Vorliegen der Voraussetzungen, hier sei insbesondere Merkzeichen „aG“ genannt, ausgestellt werden.

Diese Vorlage dient zur Information des Gremiums, eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 29.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Sondernutzungsrecht; Antrag für einen weiteren Verkaufsstand am wöchentlichen Bio-Markt donnerstags**

Die Verwaltung hat ein neuer Antrag zur Zulassung eines weiteren Verkaufsstands am wöchentlichen Bio-Markt erreicht. Und zwar möchte ein Direktvermarkter von Bioprodukten aus Nürnberg seine Produkte Obst, Gemüse, Salate, feilbieten.

Wie bei Neubewerbern üblich, haben wir die Situation auch mit den anderen Betreibern der Marktstände besprochen, die dem Antrag zustimmend gegenüberstehen. Die Platzsituation konnte vor Ort geklärt werden. Der neue Verkaufsstand kann auch von der Fläche her problemlos im Bereich des Bio-Marktes mit untergebracht werden.

Daraufhin hat die Verwaltung zunächst die probeweise Zulassung für den Bewerber ausgesprochen. Für eine dauerhafte Genehmigung wird jedoch die Entscheidung des Gremiums abgewartet, da zwischenzeitlich auch eine Beschwerde von einem Geschäftsmann des Oberen Marktes gegen einen weiteren Gemüse- und Obstverkauf eingegangen ist. Schließlich würde damit ein weiterer Konkurrent im Bereich des Marktes zugelassen werden.

Im Rahmen der Beratung sollte insofern auch berücksichtigt werden, dass für den ortsfesten Laden am Oberen Markt auch Pacht, Sondernutzungsgebühren und evtl. Gewerbesteuer in Altdorf gezahlt werden müssen.

Bereits dienstags steht ein Gemüseverkauf, ebenfalls aus Nürnberg, hier in Altdorf. Samstags findet der bekannte Bauernmarkt statt, in dessen Bereich auch Direktvermarkter mit Gemüse und Salate beteiligt sind. Insoweit würde an drei Tagen je Woche Konkurrenz bestehen.

Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass bis 2015 bereits ein Biobauer hier in Altdorf am Bio-Markt vertreten war, der sich seinerzeit wegen der hohen Sondernutzungsgebühren zurückgezogen hatte. Dessen Verkaufsstand war allerdings etwas kleiner als der neue.

Der jetzige Bewerber stellt gerade sein Portfolio vollständig auf das Label „Bio“ um und verweist darauf, dass diese Produkte allein über den Großmarkt nicht zu vermarkten sind. Deshalb würde man jetzt mit dem Verkaufsstand nun direkt an die Konsumenten verkaufen.

Rein rechtlich besteht Anspruch auf die Erteilung einer (öffentlich-rechtlichen) Sondernutzungserlaubnis, wenn keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Eine Ablehnung rein aus Gründen der Geschäftskonkurrenz scheidet nach Auffassung der Verwaltung aus.